

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgau, an die Bürger des Cantons

Autor: Sauter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entziehung der Strafe diesem jungen Menschen eher nachtheilig seyn als ihn bessern könnte.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Wie es scheint befaß die Gemeinde Offrigen, Canton Argau, ein wandelbares Pintenschentrecht, das von dem jeweiligen Amtsmann auf Aarburg um es auf Lebenszeit als ein Personalrecht auszuüben vergeben wurde.

Dieses Pintenschentrecht ward auf diesem Fuß den 1. May 1788, von dem damaligen Amtsmann an den B. Rud. Bodtli, Metzgermeister, kongediert; wie er sagt, bezahlte er dafür 1200 Fr., was eben aus der Concession selbst sich nicht ergibt, und wahrscheinlich war diese Summe kein besonderes Emolument, sondern ein freiwillig dargebotenes Geschenk.

In Folge des neuen Wirthschaftsgesetzes behielt nun zwar die Verwaltungskammer des Cantons Argau dem B. Bodtli sein gewesenes Pintenschentrecht auf 10 Jahre bey; allein sie belegte ihn mit einem Bewilligungsemolument von 80 Fr. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgau, an die Bürger des Cantons.

Bürger!

Das neue Auflagengesetz vom 15. Christmonat 1800 ist schon vor geraumer Zeit auch im hiesigen Canton öffentlich bekannt gemacht worden, und die Municipalitäten haben die zu Vollziehung desselben erforderlichen Instruktionen längst in Händen.

Dennoch ist die Ausführung dieses Gesetzes bis anhin nicht von allen Municipalitäten mit dem nöthigen Eifer betrieben worden: einige — zwar nur wenige — äussern Widerseßlichkeit, andere zeigen sich dem Scheine nach bereitwillig, bleiben aber gleichwohl unthätig; — dieses und jenes, bewürkt eine Stotkung, die dem Ganzen nachtheilig werden müßte, wenn die Ursachen nicht eiligst gehoben würden.

Hin und wieder, schreyt man gewaltig gegen das neue Auflagensystem; will man aber wissen, was eigentlich an demselben auszusetzen sey, so erfährt man, daß viele der Tadler solches nicht gelesen haben — und noch mehrere es unrichtig verstehen; . . . viele sogar schreyen, die nach ihren ökonomischen Umständen wenig oder nichts, bezahlen müssen — und viele, die mit Reichthum schändlichen Geiz verbinden; . . . auch die Feinde der neuen Ordnung geben sich alle Mühe jene

Unzufriedenheit zu vermehren, und dieses gelingt ihnen um so eher, da ihre gleichnende Worte auf das Interesse der Bürger wirken. — Wer aber die dringenden Bedürfnisse des Staats erwägt, und, rein von Vorurtheilen, das Auflagengesetz unpartheyisch prüft, sich auch dasjenige, was er nicht versteht, oder ihm anstößig scheint, durch sachkundige Männer erklären läßt, kann und wird es nicht unbillig finden — wird finden, daß es in einem gleichen und gerechten Verhältnis, nach den verschiedenen Kräften der Bürger berechnet ist.

Wahr ist es, daß der AufLAGEN und der AbGABEN seit drey Jahren mancherley sind — wahr ist es, daß manche Gemeinde beynabe darunter erliegen muß; — aber, Bürger, fragt Euch selbst, was und wie viel, von allen diesen AufLAGEN und AbGABEN der Regierung eigentlich zugestossen sey? und wenn Ihr diese Frage redlich beantwortet, so werdet Ihr finden, daß es eine unbedeutende Kleinigkeit ist — werdet kaum begreifen können, daß bey den gewaltigen Erschütterungen, bey dem Drang ausserordentlicher Umstände, bey den grossen Bedürfnissen, und den unansprechlichen Ausgaben, die auf den Staat fielen, nicht mehrers von Euch gefordert wurde, besonders da die ergiebigsten und sichersten Finanzquellen, Grundzinsen und Zehenden, just im drückendsten Zeitpunkt ganz verstopft waren. — Gehet hin Bürger, und erkundigt Euch bey Euren Nachbarn jenseits des See's und Rhein's, welche Lasten sie trugen, und noch tragen — und Ihr werdet nicht mehr gegen Eure Regierung und ihre Gesetze murren, Ihr werdet mit Euerm bessern Schicksal zufrieden seyn.

Die Lasten, welche durch Einquartierungen, Requisitionen, Durchzüge ic. ic. auf Euch gefallen sind, waren unzertrennliche Folgen des traurigen lange anhaltenden Kriegs, die Euch unter jeder Verfassung getroffen hätten — die Regierung hat keinen Theil daran, im Gegentheil, sie bemühte sich, jene Lasten, so viel als ihr möglich war, zu mindern, und bemüht sich jetzt noch Eure Wunden zu heilen. . . . Die allzeit geschäftigen Feinde der neuen Ordnung benutzen zwar auch diesen Umstand, um Abneigung gegen die Regierung bey Euch zu erregen, indem sie die Schuld von jenen Lasten, und der dadurch veranlaßten häufigen Lokal- und Gemeindsabgaben auf dieselbe zu wälzen suchen; — aber Bürger! laßt Euch durch diese falschen Vorgebungen nicht bethören, die Urheber derselben haben dabey keinen andern Wunsch, keine andere Absicht, als Verwir-

rung und Unruhe zu stiften, sie sehen dieses als das sicherste Mittel an, der alten Verfassung den Weg zu bahnen, und Euch wieder in das ehedorige Joch zu spannen. . . . Bürger des Cantons Thurgau! wer in ganz Helvetien hat wohl mehr Ursache diese böse Absicht zu zernichten, als eben Ihr??...

Die bevorstehende Abänderung im Personale der Regierung und die nahe Einführung einer neuen Verfassung, liefert auch einen weitwükenden Scheingrund, mit welchem einige Municipalitäten ihren Widerstand in Absicht auf die Vollziehung des Auslagengesetzes zu rechtfertigen suchen: — sie fürchten, oder geben vor zu fürchten, daß die neue Verfassung jenes Gesetz aufheben werde, und daß die neuen Autoritäten ganz andere Hülfquellen eröffnen werden, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen; — unbesonnene schwache Köpfe lassen sich wirklich durch diesen Scheingrund irre führen, und der, welcher sein Geld mehr als sein Vaterland liebet, nimmt, vom Eigennuz verblindet, ihn gerne als gültig an, und posant ihn als zuverlässig aus; — doch jener Irrthum muß sich lösen, und diese Verblindung aufhören, denn die Regierung ist fest entschlossen, (und so wird's auch die Künftige seyn,) alle Maßregeln zu treffen, und alle Mittel anzuwenden, welche nöthig seyn möchten, dem Auslagengesetz Gehorsam zu verschaffen, und den vollen Bezug der in selbigem für das Jahr 1800 bestimmten Abgaben zu bewürken. Dieses ist besonders bey der gegenwärtigen Lage der Republik dringend nöthig; — wenn die jezige Regierung ihre Gewalt niederlegt, so liegt ihr ob ihre Rückstände zu tilgen — die neue sich constituierende Gewalt aber, muß Mittel in Händen haben, welche ihr die ersten Schritte ihrer Verwaltung erleichtern — diesem und jenem, kann nur durch schnelle und genaue Befolgung des Auslagengesetzes ein Genügen geschehen.

Nachdem ich Euch Bürger, nun auf verschiedene Anstände, welche dem Bezug der Abgaben im Wege stehen, aufmerksam gemacht — richtigere Gesichtspunkte aufzustellen gesucht, und Euch den festen Entschluß der Regierung eröffnet habe, so fordere ich Euch wohlmeinend und dringend auf: — daß Ihr willig und ohne Anstand an die betreffenden Behörden die Abgaben entrichtet, welche das Gesetz von Euch erheischt; — und daß Ihr — da die bereits angefangene gesetzliche Güterschätzung bald im Allgemeinen vor sich gehen soll — den dazu verordneten Distrikt-Schätzungsausschüssen und ihren Gehülfen mit Achtung und Zutrauen begegnet, und ihnen ihre mühsame Arbeit um so weniger

erschweret, da dadurch einer Eurer schon längst geäußerten Wünsche erfüllt, und ein sicherer Maasstab zu einer gleichmäßigen Vertheilung aller Lasten — festgesetzt wird. — Zeiget, Bürger, in diesem wichtigen, an die Entscheidung unsers Schicksals gränzenden Augenblick, daß Euch an Aufrechthaltung guter Ordnung viel gelegen sey — zeigt, daß Ihr als gute Bürger der Regierung und ihren Verfügungen gerne Gehorsam leistet, und daß Ihr Euer Vaterland aufrichtig liebet — dadurch werdet Ihr Euch allgemeine Achtung und das Wohlwollen der jezigen und künftigen Regierung erwerben; — allen Municipalitäten und Beamten aber, welche sich mit der Vollziehung des Auslagengesetzes zu befassen haben, ertheile ich alles Ernsts und nachdrücklich noch die besondere Weisung: — daß sie mit Eifer und angestrenzter Thätigkeit in ihren Gemeinden und Bezirken alles, was ihnen jenes Gesetz auflegt, betreffe es den Bezug der Abgaben, oder die Gütereinschreibung und Schätzung, ohne alle Zögerung, entweder selbst ausführen, und in Vollziehung setzen, oder durch biedere fähige Stellvertreter ausführen und vollziehen lassen; — in jede Gemeinde, wo Saumseligkeit oder Widerseßlichkeit sich zeigt, sollen nach einem Beschluß des Vollziehungsraths vom 26. May (der dem Thurgauer Wochenblatt No. 24 eingerückt ist) sogleich Exekutionstruppen auf Kosten der Gemeinde gelegt werden; — das nemliche wird geschehen, wann jene Saumseligkeit oder Widerseßlichkeit auch nur von den Municipalitäten herrührte; in diesem Fall aber werden diese ihren Gemeinden mit Ehre und Gut für allen daraus zu erwachsenden Schaden haften. Ich lade sämtliche Bürger Distriktsstatthalter ein, mir über die Wirkung dieser Publikation öftere und bestimmte Berichte zu ertheilen.

Bürger! es würde mich kränken, wenn ich genöthiget würde, scharfe Mittel gegen Euch zu gebrauchen, aber wenn Ihr Euch dem Gesetze widersetzt, wenn Ihr diese Aufforderung verachtet, und durch Euern Ungehorsam mich dazu zwingt, dann werde ich — getreu meiner Pflicht und dem Willen der Regierung gemäß — sie auch mit Festigkeit und Entschlossenheit anwenden. — Diese wohlgemeinte Warnung soll mich gegen alle unangenehme Folgen, die Ihr Euch etwann selbst zuzieht, rechtfertigen.

Republikanischer Gruß.

Frauenfeld den 8. Juni 1801.

Der Regierungs-Statthalter
C a u t e r.